

# **Bebauungsplan Bo 15 in der Ortschaft Bornheim**

## **A. Ergebnisse der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB**

---

Innerhalb der Frist der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB in der Zeit vom 27.04.2010 bis 26.05.2010 wurden gemäß § 4 BauGB auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt und gaben die in der Anlage beigefügten Stellungnahmen ab:

- 1. Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft mbH, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg,  
Schreiben vom 06.05.2010**

### **Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Das Gebiet ist bereits weitgehend bebaut und über die Straße „Wallrafstraße“ ausreichend erschlossen. Eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr ist gewährleistet.

### **Beschluss:**

Kenntnisnahme

- 2. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen,  
Schreiben vom 17.11.2009**

### **Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Die Ver- und Entsorgung ist durch Leitungen und Kanäle im Verkehrsraum der Wallrafstraße vorhanden. Das Plangebiet kann hierüber ebenfalls versorgt werden.

Die Einleitung des Niederschlagswassers in den Bornheimer Bach wurde bereits zwischen dem Bauherren LVR und dem Wasserverband Südliches Vorgebirge hinreichend besprochen. Entsprechende Anträge zur Einleitung des Niederschlagswasser in den Bornheimer Bach werden der Regionalgas Euskirchen zur Prüfung vorgelegt.

Die in den Grundstücken befindlichen Leitungen wurden bereits bei der Veräußerung der Grundstücke an den LVR mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert.

### **Beschluss:**

Kenntnisnahme

3. **Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, Schreiben vom 16.07.2010 und 28.04.2010**

**Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Bereits vor der planungsrechtlichen Offenlage, fand eine Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes statt. Die damals abgegebene Stellungnahme wurde an den Bauherrn weitergeleitet und von diesem bei der weiteren Planung berücksichtigt. Des Weiteren ist bereits in den textlichen Festsetzungen des Offenlageentwurfes ein entsprechender Hinweis zu Kampfmittelfunden aufgenommen.

**Beschluss:**

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

4. **Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Planung Abt. 61.2 Regional-/Bauleitplanung, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, Schreiben vom 20.05.2010**

**Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

- zu Abfallwirtschaft:

Altstandorte oder Altlablagerungen sind auf dem Flurstück nicht bekannt. Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen auffällige Bodenmaterialien auftreten werden diese entsprechend den Vorgaben der Kreisverwaltung entsorgt. Ein entsprechender Hinweis, ebenfalls bezogen auf die Zulässigkeiten in der Wasserschutzzone, ist in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan enthalten. Die Entsorgungswege des ggf. abzufahrenden Bodenaushubs werden dem Rhein-Sieg-Kreis angezeigt.

- zu Gewässerschutz:

Es sind keine baulichen Anlagen im 3 Meter breiten Gewässerrandstreifen geplant. In Hinblick auf die Einleitung des Regenwassers in den Bornheimer Bach haben bereits zielführende Gespräche zwischen dem Wasserverband Südliches Vorgebirge und dem Bauherrn stattgefunden, so dass eine ausreichende Speicherung und Rückhaltung des Niederschlagswassers durch z.B. Dachbegrünung und ein die Vegetation führendes Mulden-Rigolen-System gegeben ist. Das Mulden-Rigolen-System erhält lediglich einen Abschlag in den Bach. Die hierfür erforderliche wasserrechtlichen Genehmigung wird beantragt. Die Vorgaben des § 51a LWG zur Prüfung des Umgangs mit Niederschlagswasser wurden erfüllt. Weitere Regelungen hierzu im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

Das Flurstück 109, Flur 14, Gemarkung Merten ist zwar noch nicht im Kataster ist aber im Rahmen der Flurbereinigung entstanden und existiert bereits.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme

**5. Wasserverband Südliches Vorgebirge, Postfach 1140, 53308 Bornheim  
Schreiben vom 22.04.2010**

**Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Nach der geäußerten Stellungnahme des Wasserverbandes fand ein Gespräch zwischen dem LVR und dem Wasserverband bezüglich der detaillierten Entwässerungsplanung des Bebauungsplangebietes. Ergebnis des Gesprächs war, dass bei der Ausführungsplanung des Gebäudes bereits eine ausreichende Regenwasserrückhaltung sichergestellt ist und somit der in der Stellungnahme vorgebrachte Einwand des Wasserverbandes im Rahmen der Planumsetzung beachtet und eingeplant wird.

Des Weiteren wurde die Anregung zur Festlegung einer minimalen Höhe des Erdgeschossfußbodens des Wasserverbandes ebenfalls mit dem Bauherren besprochen und eine einvernehmliche Lösung gefunden.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme

**B. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB**

Von Seiten der betroffenen Öffentlichkeit gingen im Rahmen der öffentliche Auslegung keine Schreiben ein.